



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

157
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 14. April 2020

Nummer 15

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
179.	Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV); Seite 158	186.	Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – für die Firma FoamPartner GmbH in 51381 Leverkusen Seite 161
180.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 26 Kreis Heinsberg Seite 159	187.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises h i e r : StädteRegion Aachen, Nr. 651 Seite 161
181.	Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG für das Genehmigungsverfahren der Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG, Breiniger Berg 165, 52223 Stolberg Seite 159	188.	Verlust eines Dienstaussweises h i e r : Stadt Bad Honnef, Nr. 392 Seite 162
182.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 37 Rhein-Sieg-Kreis Seite 160	189.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 162
183.	Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG für die Firma FoamPartner GmbH in 51381 Leverkusen Seite 160	190.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 162
184.	Genehmigungsverfahren der Mommer Metall- und Kunststofftechnik GmbH, Hamicher Weg 18–22, 52224 Stolberg (UVPG) Seite 160	E	Sonstiges
185.	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Weco Pyrotechnische Fabrik GmbH, in 53783 Eitorf Seite 161	191.	Liquidation h i e r : Ortsgruppe Eifelverein Wesseling e. V. Seite 162
		192.	Liquidation h i e r : Institut für die Praxis des systemischen Denkens e. V., Aachen Seite 162

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

179. Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV);

Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 07. April 2020, Az. 25.01.01

Die Bezirksregierung Köln erlässt vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen Auswirkungen auf der Grundlage von § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV i.V.m. § 24 Nr. 9 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begründet der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV noch zwölf Monate. Die in Satz 1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahrerlaubnisinhaber, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen nach dem 30. September 2019 begründet haben. Die in Satz 1 gewährte Fristverlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen endet spätestens mit Ablauf des 1. April 2021.
2. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. wird angeordnet.
4. Diese Ausnahmegenehmigung tritt am 08. April 2020 in Kraft.

Begründung:

Das rasant und weltweit um sich greifende Corona-Virus (Sars-CoV-2) und seine Folgen stellen derzeit Deutschland vor eine der größten je dagewesenen Herausforderungen. Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und in jedem Fall erheblich zu verlangsamen, wurden von den Bundesländern auf Basis des Bundesinfektionsschutzgesetzes bereits Maßnahmen veranlasst. Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Länder haben am 16. März 2020 Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich vereinbart. Diese beinhalten vorläufige Betriebsuntersagungen ebenso wie Ausgangsbeschränkungen. Das öffentliche Leben steht seitdem bundesweit nahezu still. Von der Betriebsuntersagung betroffen sind auch die Fahrschulen. Die Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen wurde vorläufig eingestellt.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu Ziffern 1. und 2.:

Ziffern 1. und 2. der Allgemeinverfügung stützen sich auf § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV.

Aufgrund der ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie, insbesondere der Einstellung der Fahrerlaubnisprüfungen, ist es Inhabern ausländischer Fahrerlizenzen derzeit unmöglich, ihre Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Ablegung einer Fahrerlaubnisprüfung nachzuweisen. Hinzu kommt, dass der Parteiverkehr bei den Fahrerlaubnisbehörden reduziert und der Geschäftsbetrieb überwiegend auf Notbetrieb umgestellt ist. Die Prüfung und Erteilung von Einzel-Ausnahmegenehmigungen gestaltet sich deshalb ebenso wie die Umschreibung der Fahrerlaubnis schwierig. Zudem ist die Bevölkerung aufgerufen, Behördengänge nur noch in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, vorzunehmen.

Um die hiervon Betroffenen vor dem insoweit unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Ablauf der in § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV normierten sechs Monate in der herrschenden Ausnahmesituation zu bewahren, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der gesetzlichen Frist auf zwölf Monate, längstens aber bis zum 1. April 2021 erforderlich und angemessen.

Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten.

Die Länder haben sich deshalb am 24. März 2020 in einer Telefonschaltkonferenz des Bund-Länder-Fachausschusses Fahrerlaubnisrecht/Fahrlehrerrecht darauf verständigt, die gesetzliche Frist von sechs Monaten durch Allgemeinverfügung einheitlich auf zwölf Monate zu verlängern. Sie soll bundesweit Geltung haben.

Nicht betroffen sind Inhaber von Fahrerlizenzen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Deren Berechtigungen ergeben sich wie bisher aus § 28 Abs. 1 FeV. Die Ausstellung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument ist nicht erforderlich.

Betroffen sind dagegen auch Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 aufgeführten Staat und in einer in der Anlage 11 aufgeführten Klasse erteilt worden ist. Deren Berechtigungen ergeben sich zwar dem Grunde nach wie bisher aus § 31 Abs. 1 FeV mit Anlage 11 FeV. Notwendig sind allerdings die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis und die Aushändigung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument. Für sie gilt Ziffer 1. entsprechend. Dies bedeutet, sie müssen die ausländische Fahrerlaubnis innerhalb von zwölf Monaten ab Wohnsitznahme in Deutschland, jedoch spätestens mit Ablauf des 1. April 2021, in eine deutsche Fahrerlaubnis umschreiben.

Unberührt bleibt die Geltungsdauer der Fahrerlizenzen der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE. Deren Geltungsdauer ist auf längstens fünf Jahre beschränkt (§ 23 Abs. 1 FeV). Sollte deren Geltungsdauer vor Ablauf des 1. April 2021 enden, wird diese Fallge-

staltung nicht von Ziffer 1. erfasst. Die damit zusammenhängenden Fragestellungen werden anderweitig geregelt werden.

Für Inhaber einer in einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach dem 30. September 2020 im Inland begründen, gilt wieder die gesetzlich bestimmte 6-monatige Frist des § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV unverändert fort.

Zu Ziffer 3.:

Für Ziffer 1. der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 1. liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung, vor dem unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen und weiteren Beeinträchtigungen in der herrschenden Ausnahmesituation bewahrt zu bleiben.

Zu Ziffer 4.:

Das Inkrafttreten richtet sich nach § 41 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Hinweis:

Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung i.S.d. § 74 Abs. 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.

Köln, den 6. April 2020

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

gez.

Kathrin Marie B o c h e r t

ABl. Reg. K 2020, S. 158

**180. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks
Nr. 26 Kreis Heinsberg**

Bezirksregierung Köln

Az. 34.02.02-KB26HS-

Köln, den 18. März 2020

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 26 HS des Landrates des Kreises Heinsberg durch Veröffentlichung auf der Webseite www.bund.de (20. Januar 2020, Kennz. 3268484) und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 26 HS des Landrates des Kreises Heinsberg umfasst einen großen Teil der Stadt Geilenkirchen sowie mehrere Straßenzüge der Stadt Gangelt.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Andreas Wolff, 52525 Waldfeucht, mit Verfügung vom 18. März 2020 mit Wirkung vom 1. April 2020 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 26 HS des Landrates des Kreises Heinsberg bestellt.

Im Auftrag
gez. R o b e n s

ABl. Reg. K 2020, S. 159

**181. Feststellung der UVP-Pflicht gemäß
§ 5 UVPG für das Genehmigungsverfahren
der Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG,
Breiniger Berg 165, 52223 Stolberg**

Bezirksregierung Köln

Az. 53.0001/20/3.6.3-16-Wu

Köln, den 3. April 2020

Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG betreibt in 52223 Stolberg, Breiniger Berg 165, eine Anlage zum Umformen von Kupfer und Kupferlegierungen durch Walzen. Sie beantragt gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) diverse Änderungen an der Nebeneinrichtung Feuerungsanlage. Die Änderungen führen zu einer Erhöhung der Gesamtfeuerungs-wärmeleistung von 1,75 MW auf 31,25 MW.

Die Walzanlage selbst stellt kein UVP-pflichtiges Vorhaben dar. Jedoch ist für die Nebenanlage nach Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Diese Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und der zweite Schritt der Vorprüfung entfällt.

Das beantragte Änderungsvorhaben führt zu keinen nachteiligen Auswirkungen. Zwar nimmt die Feuerungs-wärmeleistung zu, jedoch werden nicht mehr Werkstücke wärmebehandelt, da sich die Walzkapazität nicht ändert. Im Bereich der Glühöfen werden Öfen durch energieeffizientere Anlagen ersetzt und Kapazitäten vom Rollenherd-öfen werden auf die neuen Öfen verlagert. Gleichzeitig werden die Emissionsgrenzwerte für Stickoxide an den neuen Öfen um 30 % reduziert. Des Weiteren wird der offene Kühlwasserkreislauf durch einen geschlossenen ersetzt. Auch lärmseitig wirkt sich das Änderungsvorhaben nicht nachteilig aus.

Abschließend ist festzustellen, dass das geplante Änderungsvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf

die Schutzgüter hervorrufen kann. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Im Auftrag
gez. W u d t k e

ABl. Reg. K 2020, S. 159

**182. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks
Nr. 37 Rhein-Sieg-Kreis**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB37RSK-

Köln, den 1. April 2020

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 37 RSK des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises durch Veröffentlichung auf der Webseite www.bund.de (10. Februar 2020, Kennz. 3298984) und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 37 RSK des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises umfasst in der Stadt Königswinter die Orte Stieldorf, Vinxel, Oelinghoven, Stieldorferhohn, Sonderbusch, Thomasberg, Heisterbacherrott sowie in Oberdollendorf das Mühlental.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Meik Rondorf, 53757 Sankt Augustin, mit Verfügung vom 1. April 2020 mit Wirkung vom 1. Juni 2020 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 37 RSK des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises bestellt.

Im Auftrag
gez. R o b e n s

ABl. Reg. K 2020, S. 160

**183. Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2
Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG für die
Firma FoamPartner GmbH in 51381 Leverkusen**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.3/Hi-A23a-0001/20

Köln, den 1. April 2020

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma FoamPartner GmbH mit Sitz in Leverkusen Dieselstraße 7 hat gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG eine störfallrelevante Änderung im Werk 1 – Bereich Retikulierung, auf dem Betriebsgrundstück Dieselstraße 22, 51381 Leverkusen (Gemarkung Lützenkirchen, Flur 20, Flurstück 652), angezeigt. Die Anlage ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Anpassung des CO₂-Entlüftungskonzeptes im Bereich Retikulierung von Werk 1.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23 b BImSchG.

Im Auftrag
gez. H i n s e n

ABl. Reg. K 2020, S. 160

**184. Genehmigungsverfahren der
Mommer Metall- und Kunststofftechnik GmbH,
Hamicher Weg 18–22, 52224 Stolberg (UVPG)**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0043/19/3.4.1-16-Wu/Win

Köln, den 1. April 2020

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Mommer Metall- und Kunststofftechnik GmbH, Hamicher Weg 18–22, 52224 Stolberg beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder Raffination von Nichteisenmetallen gemäß Ziffer 3.4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 52224 Stolberg, Hamicher Weg 18–22, Gemarkung Gressenich, Flur 36, Flurstücke 335, 354, 322.

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb eines 6 t Schmelzofens.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG geprüft werden, ob die Änderung zusätzliche erhebliche, nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2020, S. 160

**185. Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Firma Weco Pyrotechnische
Fabrik GmbH, in 53783 Eitorf**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0004/20/9.3.1.30

Köln, 31. März 2020

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Weco Pyrotechnische Fabrik GmbH, Eitorf hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung pyrotechnischer Gegenstände und Rohstoffe (Explosivstoffe – Schwarzpulver) sowie Verpackungsmaterialien in der Wecostraße 15, 53783 Eitorf, Gemarkung Eitorf beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet insbesondere die Errichtung und den Betrieb eines Lagergebäudes (M) sowie die Lagergenehmigung nach § 17 Sprengstoffgesetz.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine relevanten Schallimmissionen. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Vorhaben lediglich eine Fläche in seit Jahrzehnten industriell bzw. gewerblich genutztem Gebiet versiegelt wird. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. H e i n z k i l l

ABl. Reg. K 2020, S. 161

**C
Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**186. Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2
Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – für die
Firma FoamPartner GmbH in 51381 Leverkusen**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.3/Hi-A23a-0001/19

Köln, den 1. April 2020

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma FoamPartner GmbH mit Sitz in Leverkusen hat gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG eine störfallrelevante Änderung im Werk 2, auf dem Betriebsgrundstück Dieselstraße 16, 51381 Leverkusen (Gemarkung Lützenkirchen, Flur 20, Flurstücke 517, 518 und 556), angezeigt. Die Anlage ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Anpassung des CO₂-Entlüftungskonzeptes von Werk 2.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. H i n s e n

ABl. Reg. K 2020, S. 161

**187. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
h i e r : StädteRegion Aachen, Nr. 651**

Der Dienstausweis der StädteRegion Aachen Nr. 651 ausgestellt am 21. Januar 2015 auf den Namen Frank Ertel, geb. am 26. Oktober 1961, ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer A 116 zuzuleiten.

Aachen, den 24. März 2020

Im Auftrag
gez. Detlef F u n k e n
StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

ABl. Reg. K 2020, S. 161

188. Verlust eines Dienstausweises
h i e r : Stadt Bad Honnef, Nr. 392

Der Dienstausweis der Stadt Bad Honnef Nr. 392 ausgestellt am 15. April 2016 auf den Namen Johanna Högner ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadtverwaltung Bad Honnef, FD 1-11, Rathausplatz 1, 53604 Bad Honnef zuzuleiten.

Bad Honnef, 26. März 2020

Im Auftrag
gez. Angelo G a m b i n o
Stadt Bad Honnef
Der Bürgermeister

ABl. Reg. K 2020, S. 162

189. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhandengekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3070756790, 3074296157, 343055281, 3072232485, 3070225192.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

30. Juni 2020

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 30. März 2020

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 162

190. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000556294 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhandengekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 31. März 2020

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 162

E Sonstiges

191. Liquidation
h i e r : Ortsgruppe Eifelverein Wesseling e. V.

Der Verein Ortsgruppe Eifelverein Wesseling e. V., (VR 700708 Amtsgericht Köln) ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Karl Franz Giertz, Schwarzwaldstraße 23, 50389 Wesseling und Dietmar Cierpka, St. Georgstraße 61, 53332 Bornheim, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 162

192. Liquidation
h i e r : Institut für die Praxis des systemischen Denkens e. V., Aachen

Der im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen unter der VR 5676 eingetragene Verein Institut für die Praxis des systemischen Denkens e. V., Aachen ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche beim Liquidator Herr Achim Ferrari, Piusstraße 6, 52066 Aachen aufgefordert.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 162

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne**

**Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.